

## Mandanten-Info

Pfändung von  
Lohn und Gehalt

# Pfändung von Lohn und Gehalt

Alltagsarbeiten souverän bewältigen



ENTGELDBESTANDTEILE	Tg/Std	Betrag/E.	Monat
Gehalt			2.348,00
Vermögensb. AG-Anteil			13,29
— Bruttoentgelte			2.361,29
Gesamtbrutto		2.361,29	
Steuer-Brutto		2.361,29	
SV-Brutto KV/PV		2.361,29	
SV-Brutto RV		2.361,29	
SV-Brutto AV			
— Gesetzl. Abzüge			104,3
Lohnsteuer			186,
Solidaritätszuschlag			234,
versicherung			33

**Lohnpfändung**

**Mandanten-Info**

**Pfändung von Lohn und Gehalt**

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Neue Pfändungsfreigrenzen seit 01.07.2015</b> .....	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Was bedeutet Zwangsvollstreckung und Pfändung?</b> .....	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>Wer sind die Beteiligten bei einer Zwangsvollstreckung/ Pfändung?</b> .....	<b>3</b>
4.1	Verfahrensablauf bei einer Lohnpfändung .....	3
4.2	Das Verhältnis der Beteiligten .....	4
<b>5.</b>	<b>Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss</b> .....	<b>5</b>
5.1	Zustellung des Titels.....	7
5.2	Formale Anforderungen .....	7
5.3	Name und Bezeichnung des Schuldners .....	7
5.4	Zustellung des Beschlusses beim Drittschuldner .....	8
5.5	Wirkungen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ...	8
5.6	Drittschuldnererklärung .....	8
<b>6.</b>	<b>Rang der Pfändung, Einziehung, Überweisung, Lohnabtretung und Aufrechnung</b> .....	<b>9</b>
<b>7.</b>	<b>Berechnung des pfändbaren Betrages</b> .....	<b>11</b>
7.1	Definition von Arbeitseinkommen .....	11
7.2	Allgemeiner Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen .....	11
7.3	Abzugsbeträge beim pfändungsrelevanten Netto-Einkommen .....	12
7.4	Netto-Methode zur Berechnung des pfändbaren Einkommens .....	12
7.5	Unpfändbare Gehaltsbestandteile .....	13
7.6	Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten.....	13

### 1. Einleitung

Trotz guter wirtschaftlicher und steuerlicher Ergebnisse in Deutschland müssen sich die Lohnabrechnungsbüros und die Steuerberatungskanzleien mit Pfändungen und Abtretungen tagtäglich beschäftigen. 3,5 Millionen Haushalte gelten bei uns als überschuldet, was konkret bedeutet, dass ca. 7 Millionen Lohn- und Gehaltsempfänger in Deutschland betroffen sind.

Wer seine Verbindlichkeiten nach Abzug seiner Lebenshaltungskosten nicht bedienen kann, gilt als überschuldet. Dies kann dazu führen, dass der Arbeitnehmer dem Zugriff von Gläubigern auf sein Einkommen ausgesetzt ist. Der Gesetzgeber stellt den Gläubigern eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Verfügung, um auf das Gehalt des Schuldners zuzugreifen. Eine davon wollen wir hier näher betrachten – die Lohnpfändung. Neben dem Gläubiger und dem Schuldner kommt hier dem Arbeitgeber als sog. Drittschuldner eine entscheidende Rolle zu. Diese Rolle beinhaltet ein hohes Haftungsrisiko und verlangt vom Arbeitgeber, seinem Lohnabrechnungsbüro bzw. seiner Steuerberatungskanzlei, die diese Arbeiten für ihn erledigen, umfangreiches Wissen.

#### **① Hinweis**

Die vorliegende Mandanten-Info liefert einen schnellen Überblick zur Thematik Lohnpfändung. Sofern Sie über diese Broschüre hinaus weitere Informationen benötigen, steht Ihnen Ihr Steuerberater für eine individuelle Beratung jederzeit zur Verfügung.

### 2. Neue Pfändungsfreigrenzen seit 01.07.2015

Zum 01.07.2015 wurden die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen erhöht. Auch ein Arbeitnehmer, der Schulden hat, soll noch ausreichend Geld zum Leben übrig haben. Der Gesetzgeber legt deshalb sogenannte Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen fest.

Für Gläubiger bietet die Lohn- und Gehaltspfändung eine beliebte und einfache Variante der Zwangsvollstreckung, da bei Arbeitnehmern das Gehalt bzw. der Lohn eine vielversprechende Vollstreckungsmöglichkeit darstellt.

Alle zwei Jahre gleicht man jeweils zum 01.07. die Pfändungsfreigrenzen gemäß § 32a Abs. 1 EStG der prozentualen Entwicklung des steuerlichen Freibetrages neu an.

#### Die neuen Werte seit 01.07.2015

Monatlich unpfändbarer Grundbetrag	1.073,88 Euro
Gesetzliche Unterhaltspflicht für die erste unterhaltspflichtige Person. Beitragserhöhung	404,16 Euro
Gesetzliche Unterhaltspflicht für die zweite bis fünfte Person. Beitragserhöhung je	225,17 Euro

### 3. Was bedeutet Zwangsvollstreckung und Pfändung?

Wenn ein Schuldner eine Forderung nicht freiwillig bezahlt, kann der Gläubiger seinen Anspruch zunächst gerichtlich klären lassen und dann mit seinem erwirkten Titel gegen den Schuldner diesen Anspruch durchsetzen. Hierzu erteilt er einem Gerichtsvollzieher den Auftrag, dass dieser beim Arbeitgeber vorstellig wird und für

eine Lohn- und Gehaltspfändung sorgt. Eine Pfändung bedeutet, dass dem Arbeitnehmer ein Teil seines Arbeitsentgelts nicht ausbezahlt wird, sondern dass dieser pfändbare Teil direkt vom Arbeitgeber an den Gläubiger überwiesen wird.

### 4. Wer sind die Beteiligten bei einer Zwangsvollstreckung/Pfändung?

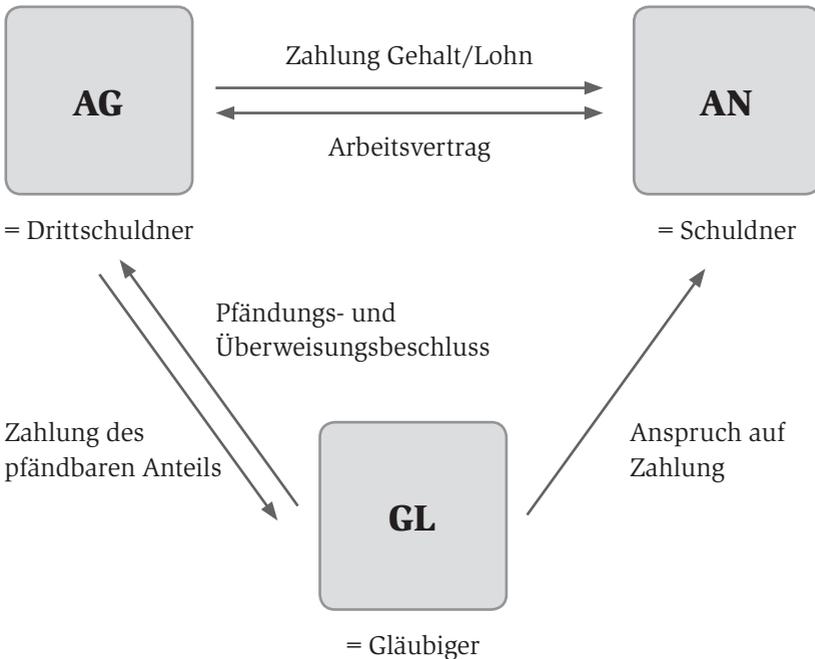
Vollstreckungsorgane	Beteiligte bei Pfändung
Vollstreckungsgericht	Schuldner (Arbeitnehmer)
Rechtspfleger	Gläubiger (Firma, Person oder Institution, bei der der Arbeitnehmer Schulden hat)
Gerichtsvollzieher	Drittschuldner (Arbeitgeber)

#### 4.1 Verfahrensablauf bei einer Lohnpfändung

1. Der **Gläubiger** beantragt zunächst einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf der Grundlage eines Vollstreckungstitels (z. B. Endurteil).
2. Das **Vollstreckungsgericht** erlässt einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und übersendet diesen auf Antrag unmittelbar.
3. Der **Gerichtsvollzieher** stellt den Beschluss sodann durch Übergabe zu.
4. Der **Arbeitgeber (Drittschuldner)** gibt die Drittschuldnererklärung ab und überweist den pfändbaren Anteil des Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers (Schuldner) an den Gläubiger.

## 4.2 Das Verhältnis der Beteiligten

Aus dem Verhältnis Arbeitgeber zu Arbeitnehmer wird ein Dreipersonenverhältnis im Falle einer Pfändung.



### 4.2.1 Verhältnis des Gläubigers zum Schuldner (= Arbeitnehmer)

Der Gläubiger hat gegen den Schuldner einen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Summe aus einem Vollstreckungstitel. Sind pfändbare Einkommensanteile vorhanden, so führt der Arbeitgeber diese an den Gläubiger ab. Hierdurch tilgt der Schuldner den Anspruch des Gläubigers durch Zahlung des Arbeitgebers.

### **4.2.2 Verhältnis des Schuldners zum Drittschuldner (= Arbeitgeber)**

Der Schuldner (Arbeitnehmer) hat einen Anspruch auf Zahlung eines Gehalts/Lohns aus dem Arbeitsvertrag. Der Arbeitgeber zahlt den unpfändbaren Anteil des Arbeitseinkommens an den Schuldner aus.

### **4.2.3 Verhältnis des Gläubigers zum Drittschuldner (= Arbeitgeber)**

Der Gläubiger stellt einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss durch den Gerichtsvollzieher an den Arbeitgeber zu. Der Arbeitgeber überweist als Drittschuldner den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens an den Gläubiger.

## **5. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist für die zwangsvollstreckungsrechtliche Pfändung des Gehalts oder Lohns unabdingbar. Durch den Pfändungsbeschluss wird der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens beschlagnahmt und dem Zugriff des Schuldners entzogen. Der Drittschuldner (= Arbeitgeber) darf den beschlagnahmten Teil vom Einkommen nicht an den Schuldner auszahlen. Durch den Überweisungsbeschluss wird angeordnet, dass der pfändbare Betrag an den Gläubiger überwiesen werden muss.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird immer von einem Vollstreckungsgericht erlassen. Dies ist in der Regel das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner (= Arbeitnehmer) seinen Wohnsitz hat. Liegt ein solcher Beschluss vor, muss ihn der Arbeitgeber so lange beachten, bis die Schuld getilgt oder der Beschluss aufgehoben ist.

## Pfändung von Lohn und Gehalt

---

Einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss liegt ein sog. Titel zugrunde, der z. B. wie folgt lauten kann:

**Beispiel:** Das vollstreckbare Endurteil lautet:

1. Der Beklagte wird verurteilt, 1000,00 Euro zuzüglich 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2015 an den Kläger zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Bei diesem Beispiel kann der Gläubiger die Hauptforderung und die bis zur Zahlung angefallenen Zinsen vollstrecken. Nicht vollstreckt werden können in diesem Fall die Kosten des Gerichtsverfahrens (sog. Titulierung). Diese müssen in einem gesonderten Titel (sog. Kostenfestsetzungsbeschluss) festgelegt werden. Wenn der Gläubiger in diesem Fall auch die Kosten des Gerichtsverfahrens vollstrecken will, muss er einen gesonderten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragen. Dieser würde dann wiederum dem Drittschuldner (= Arbeitgeber) zugestellt.

Eine Besonderheit wäre ein sog. **„Titel mit Dauerwirkung“**, der in die Zukunft gerichtet ist.

Beispiel: Es liegt ein Unterhaltsbeschluss vor. Der Beklagte wird verurteilt, ab dem 01.08.2015 monatlich 300,00 Euro an die Klägerin zu bezahlen.

Dieser Titel mit Dauerwirkung gilt so lange, bis er durch ein Gericht wieder aufgehoben wird oder der Gläubiger auf dessen Zahlung verzichtet. Behauptet der Arbeitnehmer, dass die Forderung erfüllt ist oder dass keine Berechtigung mehr besteht, so muss er eine entsprechende Entscheidung des Gerichts bewirken. Nur auf Zuruf zum Arbeitgeber funktioniert dies sonst nicht.

### 5.1 Zustellung des Titels

Damit ein Schuldner überhaupt weiß, wer seinen Lohn oder sein Gehalt pfänden möchte, muss der Schuldner vor einer Vollstreckung vom Titel Kenntnis erlangen. Dann kann er unter Umständen aktiv werden und dagegen vorgehen. Urteile und Beschlüsse werden dem Schuldner im Wege der Amtsvollstreckung zugestellt, d. h., dass die Zustellung durch die Geschäftsstelle des Gerichts erfolgt und diese sich regelmäßig der Post bedient, die die Zustellung dann vornimmt. Eine fehlerhafte Zustellung führt dazu, dass nachfolgende Vollstreckungsakte anfechtbar wären. Dies prüft alleine das Vollstreckungsgericht. Der Arbeitgeber als Drittschuldner hat hier keine Handhabe und der Arbeitnehmer muss selbst aktiv werden, wenn er erfährt, dass ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beim Arbeitgeber vorliegt.

### 5.2 Formale Anforderungen

Es gibt einen Formularzwang für einen Antrag auf einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und dieser muss immer den Abdruck des Amtssiegels des Amtsgerichtes tragen. Ohne dieses Siegel ist der Beschluss nicht wirksam. Der Arbeitgeber muss also prüfen, ob der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit einem Amtssiegel versehen ist.

### 5.3 Name und Bezeichnung des Schuldners

Der Schuldner muss aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss unzweifelhaft erkennbar sein. Lediglich geringfügige Auslegungen sind hier im Einzelfall zulässig. Wesentlich ist auch, dass der Drittschuldner den Schuldner eindeutig identifizieren kann. Je mehr Arbeitnehmer ein Drittschuldner beschäftigt, umso geringer dürfen die Abweichungen sein, die akzeptiert werden müssen. Je gängiger ein Name, umso exakter müssen Vor- und Zuname stimmen. Ob da

also „Schmid“ oder „Schmitt“ steht, macht in einem großen Unternehmen einen wichtigen Unterschied. Der Drittschuldner (= Arbeitgeber) kann den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zurückweisen, wenn die Person nicht hinreichend bestimmbar ist.

### **5.4 Zustellung des Beschlusses beim Drittschuldner**

Die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist nur durch einen Gerichtsvollzieher wirksam. Grundsätzlich muss er an die im Beschluss genannte Person zugestellt werden. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH) muss die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Es genügt aber auch, wenn die Zustellung an eine Person im Unternehmen erfolgt, die für die Entgegennahme von Schriftstücken zuständig ist. Die Zustellung im Lohnbüro oder in der Postannahmestelle wäre daher wirksam, nicht aber die Zustellung an einen Lagerarbeiter des Unternehmens.

### **5.5 Wirkungen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses**

Durch die Pfändung darf der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer nur noch den unpfändbaren Anteil seines Arbeitseinkommens auszahlen.

Missachtet der Arbeitgeber das oder setzt er sich darüber hinweg, so haftet er gegenüber dem pfändenden Gläubiger, d. h., zahlt er seinem Arbeitnehmer weiterhin den vollen Lohn aus, muss er u. U. dem Gläubiger nochmals Zahlung leisten.

### **5.6 Drittschuldnererklärung**

Die Drittschuldnererklärung ist eine Erklärung des Arbeitgebers, inwieweit und ob er die Forderung des Arbeitnehmers (auf Zahlung von Lohn oder Gehalt) anerkennt und zur Leistung bereit ist. Er

muss ferner angeben, ob bereits vorrangige Pfändungen vorliegen und ob es Rechte von ihm selbst an Lohn und Gehalt des Arbeitnehmers gibt (z. B. Tilgung eines Firmendarlehens oder Miete für eine Werkswohnung usw.).

### **Vorsicht!**

Unter anderem Inkassobüros möchten häufig umfangreiche Informationen vom Drittschuldner (= Arbeitgeber) über den Schuldner (= Arbeitnehmer) haben. Hier ist besondere Vorsicht geboten. Zum einen aus Datenschutzgründen und zum anderen besteht die Gefahr falscher Auskünfte, durch die man in Haftung gerät. Hier gilt also eher Zurückhaltung.

Hat der Arbeitgeber eine Drittschuldnererklärung abgegeben und kündigt der Arbeitnehmer oder erscheint einfach nicht mehr zur Arbeit, dann hat auch die Drittschuldnererklärung keinerlei Wirkung mehr. Wenn es keine Forderung des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber mehr gibt, gibt es für den Gläubiger auch nichts mehr zu pfänden.

## **6. Rang der Pfändung, Einziehung, Überweisung, Lohnabtretung und Aufrechnung**

An dem pfändbaren Anteil des Einkommens können verschiedene Ansprüche geltend gemacht werden. Wer als Erster in der Reihe der Geldempfänger steht, bestimmt das Prioritätsprinzip. Man nennt dies auch Windhundprinzip. Das bedeutet, dass das älteste Recht einem späteren Recht vollständig vorgeht. Eine Pfändung mit einem ersten Rang geht also einer Pfändung mit einem zweiten Rang vollständig vor. Erst wenn die Pfändung mit dem ersten Rang komplett befriedigt ist, steht die zweite Pfändung zur Zahlung an. Konkret be-

## Pfändung von Lohn und Gehalt

---

deutet dies, dass immer nur ein Gläubiger Berücksichtigung findet und keine Aufteilung des pfändbaren Betrages erfolgt. Das Vollstreckungsgericht kann jedoch den Rang von Vollstreckungsmaßnahmen festlegen oder ändern.

Bei Pfändungsmaßnahmen und Abtretungen gilt ebenfalls das Prioritätsprinzip. Dabei kommt es aber nicht auf den Zeitpunkt der Offenlegung der Abtretung an, sondern ob die Erteilung der Abtretung vor der Zustellung der Pfändung liegt. Es kann also durchaus sein, dass zunächst eine Pfändungsmaßnahme bedient wird, dann aber eine Abtretung offengelegt wird und diese die Pfändung „überholt“ und als erstes bedient werden muss.

**Beispiel:** Am 14.01.2013 hat der Arbeitnehmer einen Darlehensvertrag bei der Bank unterzeichnet und hat zur Sicherung dieses Darlehens eine wirksame Abtretung für die Bank erteilt, falls er das Darlehen nicht mehr bedienen könnte. Davon braucht er den Arbeitgeber nicht zu informieren und der Arbeitgeber weiß davon auch nichts. Am 01.08.2015 geht beim Arbeitgeber ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ein.

Der Arbeitgeber muss diesen beachten und darf dem Arbeitnehmer nur noch den unpfändbaren Teil seines Einkommens überweisen. Nun kann der Arbeitnehmer sein Darlehen nicht mehr bedienen und die Bank kommt auf den Arbeitgeber zu und legt die Abtretung offen. Damit rückt die Abtretung an die erste Stelle und der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an die zweite Stelle. Man nennt dies auch Rang. Die Abtretung ist älter als der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und muss deshalb zuerst bedient werden.

### **7. Berechnung des pfändbaren Betrages**

Die Berechnung des pfändbaren Betrages ist von vielen Faktoren abhängig. Man unterscheidet zunächst einen normalen Gläubiger von einem bevorrechtigten Gläubiger. Ein bevorrechtigter Gläubiger ist derjenige, der wegen einer Unterhaltsforderung oder wegen einer Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung vollstreckt. Aus jedem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist erkennbar, ob es sich um eine bevorrechtigte Forderung handelt. In diesem Fall ist der Zugriff des Gläubigers auf das Einkommen des Schuldners erweitert.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich der pfändbare Betrag nur aus dem Netto-Einkommen errechnet. Außerdem werden aus dem Einkommen bestimmte unpfändbare Bestandteile herausgerechnet.

#### **7.1 Definition von Arbeitseinkommen**

Jede Form der Entlohnung, die in Geld zu zahlen ist und immer wiederkehrt, ist Arbeitseinkommen. Altersvorsorgebeträge sind kein Arbeitseinkommen, Lohnfortzahlung hingegen schon.

#### **7.2 Allgemeiner Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen**

Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass ein Teil des Einkommens dem Arbeitnehmer zur Sicherung seines Existenzminimums und der seiner Unterhaltsberechtigten bleiben muss. Sonst hätte der Arbeitnehmer ja auch keinerlei Anreiz mehr im Falle einer Pfändung einer Arbeit nachzugehen. Die Höhe des pfändungsfreien Betrages ist abhängig von der Höhe des Einkommens und der Anzahl der Unterhaltsberechtigten. Bestimmte Bestandteile des Einkommens sind unpfändbar oder teilweise unpfändbar. Hat man den pfändbaren Teil des Einkommens ermittelt, ist in den Pfändungstabellen abzulesen, wie viel gepfändet werden darf. Rechnet man mit einem DATEV-Programm den Lohn oder das Gehalt ab, übernimmt das Programm diese Berechnung völlig automatisch.

### 7.3 Abzugsbeträge beim pfändungsrelevanten Netto-Einkommen

Zunächst müssen vom Brutto-Einkommen des Arbeitnehmers die Steuern und Sozialabgaben, die der Arbeitnehmer zu tragen hat, abgezogen werden. Auch die Vermögenswirksamen Leistungen und die Altersvorsorge sind unpfändbar und müssen abgezogen werden.

### 7.4 Netto-Methode zur Berechnung des pfändbaren Einkommens

Seit 2013 gilt die sog. Netto-Methode bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens. Dies wurde vom Bundesarbeitsgericht in einer grundlegenden Entscheidung festgelegt.

Das grundlegende Schema für die Berechnung nach der Netto-Methode sieht wie folgt aus:

**Beispiel:** Arbeitnehmer Mustermann erhält im Monat August Urlaubsgeld und eine Überstundenvergütung

Grundschema	Gesamtbruttoverdienst
Minus	Urlaubsgeld (unpfändbar)
Minus	Überstundenvergütung (halbpfändbar)
ergibt	(fiktives) pfändungsrelevantes Brutto-Einkommen
Minus	Steuer-/Sozialversicherungsabzüge aus dem fiktiven pfändungsrelevanten Brutto-Einkommen (fiktive Berechnung)
ergibt	Pfändungsrelevanter Netto-Verdienst

Aus dem pfändungsrelevanten Netto-Verdienst lässt sich mit Hilfe der Lohnpfändungstabelle nach § 850c ZPO der pfändbare Betrag ermitteln.

### 7.5 Unpfändbare Gehaltsbestandteile

Aus sozialen Gründen wurden vom Gesetzgeber bestimmte Bestandteile des Arbeitseinkommens für unpfändbar erklärt:

Diese entweder ganz oder anteilig unpfändbaren Bestandteile bleiben bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens unberücksichtigt. Der Arbeitgeber muss als Drittschuldner die unpfändbaren Bezüge nach der Netto-Methode vom Arbeitseinkommen absetzen.

<b>Unpfändbar sind</b>	
Mehrarbeitsstunden	zur Hälfte pfändbar
Urlaubsgeld	unpfändbar in üblicher Höhe
Treuegelder (z. B. Betriebsjubiläum)	unpfändbar
Aufwandsentschädigung und Auslösen	unpfändbar
Gefahren-/Schmutz- und Erschwerniszulagen	unpfändbar
Weihnachtsgeld	Zur Hälfte unpfändbar; max. bis 500,00 Euro
Heirats- und Geburtsbeihilfen	unpfändbar
Erziehungsgelder,	
Studienbeihilfen,	
Sterbegelder,	
Gnadengelder aus Arbeits- u. Dienstverhältnissen und	
Blindenzulagen	unpfändbar
Vermögenswirksame Leistungen	In der Regel unpfändbar

### 7.6 Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten

Unterhaltsberechtigte sind Personen, die vom Schuldner aufgrund gesetzlicher Vorschriften Unterhalt beziehen. Der Arbeitgeber muss die Anzahl der Unterhaltsberechtigten feststellen.

# Pfändung von Lohn und Gehalt

Personen mit Unterhaltsanspruch	Personen ohne gesetzlichen Unterhaltsanspruch
Ehegatten	Nichteheliche Lebenspartner
Eingetragene Lebenspartnerschaften	Pflegekinder
Verwandte in gerader Linie	Stiefkinder
Mutter oder Vater eines nicht-ehelichen Kindes	
Adoptivpflegekinder	

Zu beachten ist, dass Unterhaltsberechtigte gegebenenfalls keinen oder nur einen eingeschränkten Anspruch haben, wenn diese über eigenes Einkommen und Vermögen verfügen.

Beispiele mit dem DATEV Lohn-Programm Lohn und Gehalt gelöst:

The screenshot displays the DATEV Lohn-Programm Lohn und Gehalt software interface. The left sidebar shows a navigation tree with categories like 'Schnellerfassung', 'Bewegungsdaten', 'Stammdaten', 'Personaldaten', 'Beschäftigung', 'Sozialversicherung', 'Steuer', 'Arbeitszeiten', 'Entlohnung', 'Betriebliche Altersvorsorge', 'Besonderheiten', 'Pfändung', 'Mutterschutz', 'Kurzarbeit', 'Darlehen', 'Altersteilzeit', 'Nettolohn', 'Firmenwagen', 'Fahrtkostenzuschuss', 'Abschlagszahlungen', 'Individuelle Überweisung', 'Durchschnittserhöhung', 'Auswertungsdaten', 'Gestaltung', 'Auftragsversand/Verschl', 'Baulohn', 'Kinderverwaltung', 'Vortragswerte', 'Abrechnung', 'Auswertungen', and 'Bescheinigungen'. The main window shows the 'Pfändung' configuration screen. The 'Allgemeine Daten' tab is selected, and the 'Unterhaltspfändung' sub-tab is active. The 'Zustelldatum' is set to 01.09.2015, and the 'Erstmalige Abrechnung' is set to 09/2015. The 'Nettomethode' is selected, and the 'Rang' is set to 1. The 'Anzahl Unterhaltsberechtigter' is set to 5,00. The 'Gewöhnliche Forderung' is set to 990,00 EUR, and the 'Lohnart für Pfändung' is set to 9810. The 'Individuelle Festlegungen' section includes fields for 'Absolut unpfändbar', 'Unpfändbarer Prozentsatz', 'Maximaler AN-Anteil private KV', 'Maximaler AN-Anteil private PV', and 'Fixer Abzugsbetrag'.

Abrechnung der Brutto/Netto-Bezüge für September 2015

004 123456/10000/00002  
16.02.2015 Blatt 1

Personal-Nr.	Geburtsdatum	SKV	Faktor	Ki.Frbr.	Konfession	Freibetrag jährl. <sup>1</sup>	Freibetrag mtl. <sup>1</sup>	DBA	Steuertzone	St.-Tg	VJ Uri. üb.	Uri. Anspr.	Uri.Tggen.	Resturlaub
00002	150256	3		25	rk	6.000	500			30		3000	1400	1600
SV-Nummer	Krankenkasse		KK % <sup>3</sup>	PGRS	BGRS	Urn.	SV-Tg	Anw. Tage	Urlaub Tage	Krankh. Tg	Fehlz. Tage			
50150256W493	EK BARMER GEK		155	101	9111	1	30	2200						
Eintritt		Austritt		Anw. Std.	Urlaub Std.	Krankh. Std.	Fehlz. Std.							
010115				17600										
Steuern-ID		MFB <sup>7</sup>												
87654321915														

<sup>1</sup> Er lka Mustermann GebH  
El timonms ba gaa 3  
90478 Nürnberg

Para.-Nr. 00002  
Abc.-Nr.

B/N  
004  
10000

Hinweise zur Abrechnung

Wöch.Arb.Zt. 40,00 Std.lohn 1

Haar

Peter Muster-Wortmann  
Tulpenstr. 3  
90439 Nürnberg

Brutto-Bezüge

Lohnart	Bezeichnung	Einheit <sup>2</sup>	Menge <sup>2</sup>	Faktor <sup>2</sup>	Prozentsatz	St <sup>4</sup>	SV <sup>4</sup>	GB <sup>5</sup>	Betrag
2000	Gehalt					L	L	J	4.825,00
2951	Fahrtkostenzuschuss, p.St.					P	F	J	50,00

Gesamt-Brutto

4.875,00

Steuerrechtlich e Abzüge

520,86

Steuer/Sozialversicherung

St <sup>4</sup>	Steuern-Brutto	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag	SV <sup>4</sup>	KV-Brutto	RV-Brutto	AV-Brutto	PV-Brutto	KV-Beitrag	RV-Beitrag	AV-Beitrag	PV-Beitrag <sup>6</sup>	SV-rechtliche Abzüge
L	4.825,00	510,00	108,6		L	4.825,00	4.825,00			451,14	72,38			523,52

Netto-Verdienst

3.830,62

Verdienstbescheinigung

Verdienstbescheinigung		Netto-Bezüge/Netto-Abzüge		Lohnart	Bezeichnung	Betrag
Gesamt-Brutto	46.175,00	SV-Brutto	45.825,00	9810	gewöhnliche Pfändung	242,85-
Steuern-Brutto	45.825,00	KV-Beitrag	9810	9850	AG-Ant. freiw. Krankenvers.	301,13
Lohnsteuer	6.673,25	RV-Beitrag	4.284,66	9851	Gesamt. freiw. Krankenvers	639,38-
Kirchensteuer	256,50	AV-Beitrag	687,42	9856	AG-Ant. Pflegev.b. freiw. KV	48,47
Solidaritätszuschlag	146,46	PV-Beitrag		9857	Gesamt. Pflegev.b. freiw. KV	96,94-
Steuereffile Bezüge		VVL gesamt				
P. verst. Zuk.sich.		Kug-Auszahlung				
Pfändung Rest	747,15					
Darlehen Rest						

Bank LOEBDEBBXXX Bankhaus Löbbecke Berlin

Konto DE68 1003 0500 0000 XXXX XX

SV-AG-Anteil	Zus. AG-Kosten	Gesamtkosten
87312	11604	5.86416

Auszahlungsbetrag  
3.201,05

<sup>1</sup> H = Hinzuverdienst

<sup>2</sup> St = Stunden, T = Tage, Km = Kilometer, St = Stück

<sup>3</sup> EUR = Euro, Tsd = Tausend Euro, Mio = Million Euro

<sup>4</sup> 0 = gesetzlich festzulegender Mindestbeitrag

<sup>4</sup> L = laufender Bezug, S = sonstiger Bezug, F = Freil.

E = Elternbeitrag, P = Pauschalbeitrag, A = Aftandung,

M = mehrjährige Versicherung, N = Nebenberuf

V = Vorrat, W = Einzelarbeiten

<sup>5</sup> J = Bestandteil des Gesamtbeitrags

6 Z = Erschl. Beitragszuschlag zur PV M. Kinderlose

7 NFB = Mehrfachbeschäftigung

8 Maßgebender Beitragsatz zur KV inkl. Zusatzbeitrag

\* Dies ist eine Empfindlichkeitsrechnung nach § 106 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung



**Berechnungsschema: Pfändung**

für 09/2015

123456/10000/004

Datum: 26.07.2015

Pfändungsbeschluss-Nr. 1  
Muster-Wortmann, Peter

Seite: 1

Pers.-Nr.: 2

Unterhaltspfändung  
 Verbrauchersolvenz  
 Rang (gewöhnliche Forderung): 1  
 Rang (Unterhaltspfändung):  
 Quote Gleichberechtigung:  
 Anzahl unterhaltsberechtigter Personen (UBP): 5,00  
 Rückständigen Unterhalt automatisch aufbauen  
 ohne Verrechnungsbeschluss

Pfändung unterbrochen  
 Nettomethode  
 Erstmalige Abrechnung: 09/2015  
 Letzte Abrechnung:  
 Letzte Abrechnung Unterhalt:

**Abweichender Prozentsatz**  
 Besondere Lohnarten 25%:  
 Besondere Lohnarten 50%:

**Laufende Unterhaltsforderung**

Restbetrag rückständiger Unterhalt:  
 Restbetrag gew. Forderung inkl. Zinsen: 990,00  
 Jährlicher nomineller Zinssatz: %  
 Absolut unpfändbar: 2.378,72  
 Unpfändbarer Prozentsatz: 90,00%  
 Fixer Abzugsbetrag:

**Festlegung zur Pfändbarkeit 1)**

Kurzarbeitergeld:  
 Krankengeld in Höhe Kurzarbeitergeld:  
 Feiertagsentgelt in Höhe von Kurzarbeitergeld:  
 Vermögenswirksame Leistungen:  
 Rückzahlungsbetrag bei Darlehen:  
 Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge:

**Ermittlung des pfändbaren Betrages**

	Vorrechtsbereich	Normalpfändungsbereich
<b>Pfändbares Nettoeinkommen oberhalb der Obergrenze gem. Pfändungstabelle</b>		
Pfändbares Nettoeinkommen laut Anlage		3.443,90
- Obergrenze gemäß Pfändungstabelle		3.292,18
= Unbeschränkt pfändbarer Betrag (1), mindestens jedoch 0,00		151,72
<b>Ermittlung des pfändbaren Betrages</b>		
Pfändbares Nettoeinkommen lt. Anlage, max. Obergrenze gem. Pfändungstabelle 3)		3.290,00
- Absolut unpfändbar (Selbstbehalt) lt. Pfändungsbeschluss/gem. Pfändungstabelle 4)		2.378,72
= Differenz, mindestens jedoch 0,00		911,28
- Davon unpfändbar Unterhalt, gewöhnlich 90,00% 5)		820,15
+ Unbeschränkt pfändbarer Betrag aus (1)		151,72
- Pfändbarer Betrag aus dem Normalpfändungsbereich aus (2)		
= Pfändbarer Betrag (2), mindestens jedoch 0,00		242,85
<b>Der pfändbare Betrag wird nicht durch den Auszahlungsbetrag gedeckt.</b>		
Pfändbares Nettoeinkommen laut Anlage		3.443,90
- Summe der Sachbezüge laut Anlage		0,00
= Pfändbarer Betrag (3), höchstens jedoch pfändbarer Betrag aus (2)		242,85
<b>Berücksichtigung vorrangiger Pfändungsabzüge</b>		
Pfändbarer Betrag aus (3)		242,85
- Vorrangiger Pfändungsabzug 6)		0,00
- Vorrangige Darlehensraten		0,00
= Pfändbarer Betrag (4), mindestens jedoch 0,00		242,85

**Ermittlung des Pfändungsbetrages**

	Vorrechtsbereich	Normalpfändungsbereich
<b>Summe aktuelle Forderung:</b>		990,00
Pfändbarer Betrag aus (4)		242,85
* Quote bei Gleichrangigkeit laut Pfändungsbeschluss bzw. anteilig 2)		100,00%
= Pfändungsbetrag (1)		242,85
<b>Nutzung nicht ausgeschöpfter Pfändungsbeträge bei Gleichrangigkeit</b>		
Pfändbarer Betrag aus (4)		
- Summe der übrigen gleichrangigen Forderungen		
= Pfändungsbetrag (2), mindestens jedoch Pfändungsbetrag aus (1)		242,85
<b>Summe der gleichrangigen Pfändungsbeträge übersteigt den pfändbaren Betrag</b>		
Pfändbarer Betrag aus (4)		242,85
- Summe bereits abgerechneter gleichrangiger Forderungen		0,00
= Pfändungsbetrag, höchstens jedoch Pfändungsbetrag aus (2)		242,85

**Verteilung des Pfändungsbetrages**

Forderung	Lfd. Unterhaltsforderung	Rückständiger Unterhalt	Gewöhnliche Forderung	Gesamtbetrag
Tilgung aus dem Vorrechtsbereich			990,00	990,00
Forderung nach Tilgung aus dem Vorrechtsbereich				0,00
Tilgung aus dem Normalbereich				990,00
Fixer Abzugsbetrag			242,85	242,85
Zusätzlicher Unterhaltsrückstand				
<b>Restforderung</b>			747,15	747,15
<b>Summe der Tilgungsbeträge</b>			242,85	242,85

1) Im Normalpfändungsbereich wird der Anteil wie folgt errechnet (Forderung nach Tilgung aus Vorrechtsbereich/Summe gleichrangiger Forderungen nach Tilgung aus Vorrechtsbereich).  
 2) P = pfändbar, N = nicht pfändbar, keine Angabe = gemäß Lohnart

3) Im Normalpfändungsbereich abgerundet auf einen durch 10 teilbaren Betrag

4) Gemäß Pfändungstabelle ergibt sich der pfändungsfreie Betrag anhand der UBP (max. 5); siehe Berechnungsparameter / Pfändungswerte

5) Im Vorrechtsbereich ist die Anzahl UBP abzüglich der Anzahl gleichrangiger Unterhaltsforderungen beschlussrelevant, wenn kein absolut unpfändbarer Betrag vorgegeben wird

6) Gemäß Pfändungstabelle anhand UBP sind von der Differenz unpfändbar: für den Schuldner 30%, für die 1. UBP 20%, für die 2.-5. UBP 10%

7) Liegt ein Verrechnungsbeschluss vor, werden im Normalpfändungsbereich die Pfändungsabzüge aus dem Vorrechtsbereich nicht abgezogen

**Berechnungsschema: Pfändung -Anlage- für 09/2015**

 Pfändungsbeschluss-Nr. 1  
 Muster-Wortmann, Peter

123456/10000/004

Datum: 26.07.2015

Seite: 2

Pers.-Nr.: 2

**Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens**

Mo	Mo	LA-	Lohnart	S	W	Betrag	Pfändbares Nettoeinkommen	
							1)	2)
			normal pfändbar					
09		2000	Gehalt		X	4.825,00		
09		2951	Fahrtkostenzuschuss, p.St.		X	50,00		
			= Summe:			4.875,00		4.875,00
-----								
			= Gesamtsumme Bruttobeträge			4.875,00		4.875,00
-----								
			- gesetzliche Abzüge 1	5)				1.044,38
			- gesetzliche Abzüge 2	5)				386,72
			- gesetzliche Abzüge 1 aus Nachb.					0,00
			- gesetzliche Abzüge 2 aus Nachb.					0,00
-----								
			= Gesamtsumme Nettobeträge					3.443,90
-----								

**Nachberechnung**

Überzahlung Tilgung bis zum Vormonat

Aktuelle Tilgung gemäß Schema

- Tilgung aus letzter Berechnung

 -----  
 Differenz

 -----  
 Überzahlung Tilgung bis zum aktuellen Monat

1) S=Summe der Sachbezüge

2) W=mit Arbeitseinkommen als Grundlage für die Berechnung des unpfändbaren Wehlohntagegeldes

3) Wehlohntagegeld (gewöhnlich/Unterhalt) bis zu 50/25% des mit Arbeitseinkommens unpfändbar (max. 500/250 €)

4) Unpfändbare Lohnarten (als Nettoabzug behandelt) werden vom pfändbaren Nettoeinkommen abgezogen

5) Ges. Abzüge 1 = LSt, KSt, SoZ, RV/AV, ges. KV/PV; ges. Abzüge 2 = frew./briv. KV/PV, Versorgungswerk (Satzzahlen), bfr. LV, Kammer, AN-Arzt/Werkerberufshilfs-Umzüge

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2015 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Joachim Lechner/fotolia.com

Stand: Oktober 2015

DATEV-Artikelnummer: 19476

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)